

# Gemeinde Rambin

## Amt West-Rügen - Landkreis Rügen

Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit  
der  
Satzung der Gemeinde Rambin gem. § 35 Abs. 6 BauGB  
- Außenbereichssatzung Grabitz -



Stand 22.11.2007

Auftraggeber



Norddeutsche Immobilien-  
& Baugesellschaft mbH

vertreten durch Dipl. Betriebswirtin Kathrin Braß  
Greifswalder Chaussee 43 • 18439 Stralsund  
Fon 03831 305472

Bearbeitung

**Planung Morgenstern** \*

Landschaftsarchitektur • Stadtplanung • Umweltplanung

Dipl. Biologin Dagmar Seppeler  
Brinkstraße 20 • 17489 Greifswald  
Fon 03834 898366

# Inhalt

1.	Vorbemerkungen	2
1.1.	Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 und rechtliche Grundlagen	2
2.	Ermittlung der möglicherweise betroffenen NATURA 2000-Gebiete	3
2.1.	Kurzbeschreibung des Schutzgebietes (Stand 4/2007)	4
2.1.1.	Schutzzweck, Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des NATURA 2000-Gebietes	5
3.	Ziele der Außenbereichssatzung	9
3.1.	Ermittlung der planspezifischen Wirkfaktoren und ihrer möglichen Intensitäten auf die Schutzgebiete	9
3.1.1.	Bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen auf das Schutzgebiet	9
3.2.	Ermittlung des maximalen Einflussbereiches aller Wirkfaktoren	10
4.	Mögliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes	10
5.	Kumulierende Wirkungen	11
6.	Zusammenfassung	11
7.	Literatur- und Quellenverzeichnis	13

# 1. Vorbemerkungen

## 1.1. Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 und rechtliche Grundlagen

Das vorrangige Ziel der NATURA 2000 – Gebiete ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU, d.h. die Vielfalt der Lebensräume für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen und die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten und ihrer Populationen.

Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 setzt sich zusammen aus zwei Arten von Schutzgebieten,

- besondere Schutzgebiete gemäß Art. 4 der RL des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, V-RL). Die Richtlinie zur Erhaltung sämtlicher heimischer Vogelarten trat 1981 in Kraft. Für die in Anhang I der RL aufgeführten bedeutsamen Arten schreibt die EU vor, die zu deren Erhaltung wichtigsten Gebiete als Vogelschutzgebiete (SPA – Special protection area) auszuweisen. Die Vogelschutzgebiete sind automatisch ein Teil von NATURA 2000
- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Besondere Schutzgebiete gemäß Art. 4 der FFH-Richtlinie.

Die detaillierten Inhalte der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie sind den jeweiligen Richtlinien-texten und deren Anhängen zu entnehmen.

Zu berücksichtigen sind insbesondere die Schutzvorschriften des Art. 6 der FFH-Richtlinie. In Abs. 1 werden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, Erhaltungsmaßnahmen für den/die schutzwürdigen Lebensraumtypen bzw. Arten festzulegen. In den Abs. 2 und 4 werden die einzelnen Schutzbestimmungen festgelegt (Abs. 2: Verschlechterungsverbot, Abs. 3 und 4: Verträglichkeitsprüfung für Pläne und Projekte).

Nach § 34 und § 35 BNatSchG sind Projekte und Pläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung, eines FFH – Schutzgebietes oder eines europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen, wenn diese aufgrund ihrer Art und Größe erwarten lassen können, ein NATURA 2000-Gebiet in seinem Schutzzweck und / oder seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen.

Der Erlass des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16.07.2002 (geändert durch Erlass vom 31.04.2004, aktueller Stand 21.10.2005) „Hinweise zur Anwendung der § 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern“ dient der zweckmäßigen, einheitlichen und gleichmäßigen Anwendung der Vorschriften zur Umsetzung der gebietsbezogenen Anforderungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der EU-Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in Mecklenburg-Vorpommern. Er ist auf alle gemäß § 10 (6) BNatSchG im Bundesanzeiger bekannt zu gebenden Gebiete anzuwenden“.

Darüber hinaus gilt der Erlass für durch das Land Mecklenburg Vorpommern gemeldete aber noch nicht durch die Europäische Kommission bestätigte Gebiete sowie für Vorhaben und Planungen innerhalb oder außerhalb der Gebiete, die die Gebiete in ihren jeweiligen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erheblich

beeinträchtigen könnten. Für die bereits gemeldeten und durch die EU-Kommission bestätigten Gebiete besteht nach § 28 (5) LNatG M-V ein Verbot erheblicher Beeinträchtigungen.

Planungen nach BauGB sind auf ihre Verträglichkeit hinsichtlich der o.g. Schutzgebiete im Planverfahren zu prüfen bzw. es ist auszuschließen, dass durch die Planungen Lebensräume, Erhaltungsziele oder Zielarten der Schutzgebiete erheblich beeinträchtigt werden.

Die Gemeinde Rambin hat sich im Ortsteil Grabitz für ein Planverfahren nach § 35 (6) BauGB entschieden. Satzungen nach § 35 (6) können zu den Plänen im Sinne des § 10 (1) Nr. 12 des BNatSchG („räumliche Gesamtplanungen“) gestellt werden. Nach BauGB dürfen bei diesen Satzungen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung nach der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen, d.h. Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete dürfen durch die Planung nicht beeinträchtigt werden.

## 2. Ermittlung der möglicherweise betroffenen NATURA 2000-Gebiete

Der Ortsteil Grabitz, Gemarkung Grabitz, Flur 1 und 2 in der Gemeinde Rambin liegt entsprechend dem aktuellen Gebietsvorschlag (Arbeitsstand 4/2007) sowie nach Kabinettsbeschluss im 300 m Radius des nachgemeldeten EU-Vogelschutzgebiet SPA 28 „Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft, Westrügensche Bodden und nördlicher Strelasund“. Mit dem Kabinettsbeschluss im September 2007 hat sich die Abgrenzung des Gebietes gegenüber dem Stand 4/2007 nicht verändert. Ein aktueller Standard-Datenbogen liegt nicht vor, so dass die Unterlagen und Daten aus 4 /2007 berücksichtigt werden.

Das vorgeschlagene Vogelschutzgebiet umfasst auch Teilflächen des bereits in SCHELLER et al. (OAMV 2002) beschriebenen IBA-Gebietes MV 022 „Vorpommersche Küsten- und Boddenlandschaft“.

Weitere NATURA 2000-Gebiete liegen im Umfeld, rund 500 m entfernt, die jedoch nicht weiter betrachtet werden, da sie unter die Regelvermutungen der Hinweise fallen und Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Hierbei handelt es sich um

- das FFH-Gebiet DE 1544-302 „Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee“ sowie
- das bestehende Vogelschutzgebiet (SPA 15) DE 1543-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft“

Das Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft“ wird nach Abschluss des Verfahrens zur Ausweisung Teil des neuen SPA 28 „Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft, Westrügensche Bodden und nördlicher Strelasund“ sein.

Der Geltungsbereich der Satzung nach § 35 (6) BauGB der Gemeinde Rambin umfasst bebaute Bereiche im Außenbereich und liegt innerhalb der im Flächennutzungsplan der

Gemeinde Rambin ausgewiesenen Bauflächen. Mit der Satzung wird eine geringe Erweiterung der vorhandenen Bebauung einschließlich der Nutzung der Grundstücke ermöglicht. Erweiterungsmöglichkeiten an einem alternativen Standort werden aufgrund der Ortsgebundenheit nicht gesehen.

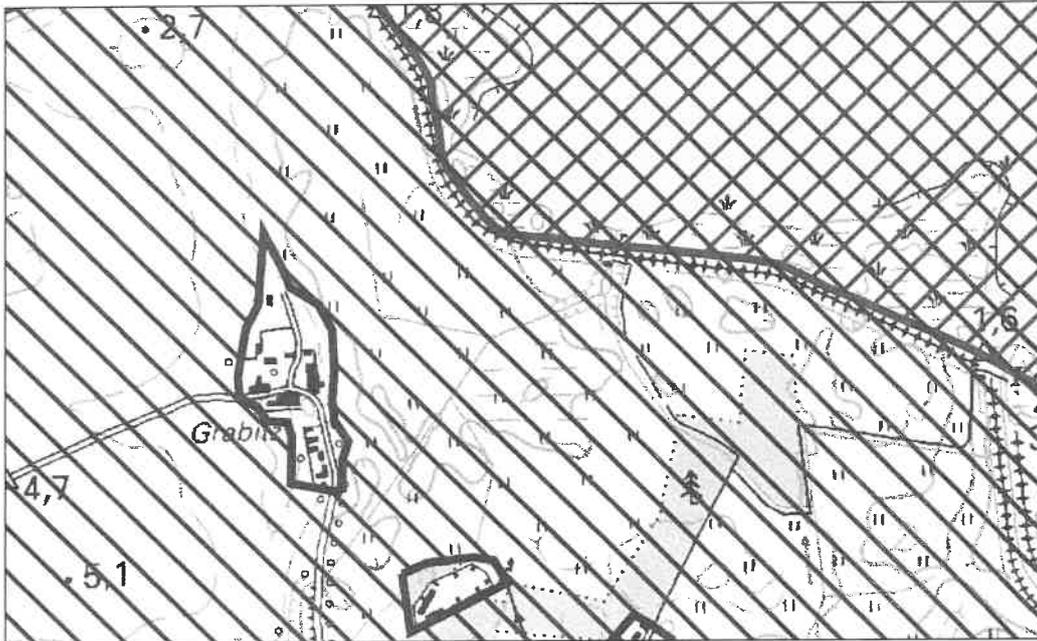


Abb.1: Lage von Grabitz zum nachgemeldeten Vogelschutzgebiet SPA 28 und dem FFH-Gebiet DE 1544-302 (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ M-V 4/2007 sowie Kabinettsbeschluss von 9/2007)

## 2.1. Kurzbeschreibung des Schutzgebietes (Stand 4/2007)

Ein Standard-Datenbogen für das vorgeschlagene Vogelschutzgebiet SPA 28 liegt zurzeit noch nicht vor. Es kann daher lediglich auf die vorliegende Kurzbeschreibung, Angaben aus SCHELLER et al. (OAMV 2002) und dem Atlas der Brutvögel in Mecklenburg – Vorpommern (OAMV 2006) zurückgegriffen werden.

Das neue Vogelschutzgebiet „Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft, Westrügensche Bodden und nördlicher Strelasund“ (SPA 28) hat eine Größe von ca. 122.275 ha. Charakteristisch für dieses Gebiet ist eine Küstenlandschaft, die durch eine enge Verzahnung von marinen Lebensräumen mit Lebensräumen der Boddenlandschaft gekennzeichnet ist.

Prägende Elemente sind die Flachwasserbereiche der Außenküste, Inseln, Hakenbildungen, Windwatten und Bodden. Störungsarme Ufer und Salzwiesen prägen das Landschaftsbild und haben eine herausragende Bedeutung für die Reproduktion, Rast und Überwinterung einer Vielzahl von Vogelarten. Angrenzende Äcker und Nahrungsflächen sind von besonderer Bedeutung für rastende Schwäne, Gänse, Enten, Kraniche und Limikolen (LUNG M-V 4/2006).

### 2.1.1. Schutzzweck, Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des NATURA 2000-Gebietes

Als Grundlage für die Ermittlung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele kann zurzeit nur die vorliegende Kurzcharakterisierung zum Gebiet und zu den Zielarten berücksichtigt werden. Detailliertere Angaben liegen noch nicht vor.

#### Schutzzweck Brutvögel

Das neu vorgeschlagene Vogelschutzgebiet soll dem Schutz der im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Brutvogelarten (Zielarten) sowie weiteren Brutvogelarten dienen, die in relativ großer Zahl im Gebiet vorkommen und für die es eine besondere europäische Verantwortung gibt (TUCKER & HEATH 1994). Ferner erstreckt sich der Schutz auf die Rastvögel, welche im Gebiet in relativ großen Konzentrationen auftreten können.

Der Schutzzweck ist auf die Lebensraumerhaltung und -optimierung bestimmter Zielarten ausgerichtet und ist beim vorgeschlagenen Vogelschutzgebiet in der Erhaltung und Optimierung von Lebensraumbedingungen (Brutplätze, Nahrungsflächen, Balzplätze, Schlafplätze) insbesondere bestandsgefährdeter Brutvogelarten zu sehen und in der Erhaltung und Optimierung von Bedingungen, die es wandernden bzw. umherstreifenden Vogelarten ermöglichen, das Gebiet während der jahreszeitlich bedingten Wanderungen in größtmöglicher Anzahl, Ausdehnung und Dauer zur Nahrungsaufnahme und zum Ruhen und Schlafen zu nutzen. Hierzu gehören gefährdete Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie, die

- regelmäßig in signifikanter Art (1% flyway) im Gebiet vorkommen und für die das Gebiet daher eine besondere Bedeutung hat und
- für die das Vogelschutzgebiet zu den fünf bedeutendsten Rast- bzw. Überwinterungsgebieten in Mecklenburg-Vorpommern zählt;
- sonstige Arten bzw. Unterarten, die im Gebiet regelmäßig in hohen Konzentrationen (mindestens 1% der Zugpopulation) vorkommen und für die das Gebiet daher eine herausragende Bedeutung hat.

Für das Plangebiet in Grabitz liegen keine Hinweise auf Zielarten, Brut- oder Rastvögel vor (LUNG M-V 1997, OAMV 2006).

Die aufgeführten Zielarten (Brutvögel) haben ihre Brut- oder Nahrungsräume überwiegend auf den vorgelagerten Inseln, in den Flachwasserbereichen, auf Salzgrünland oder extensiv genutztem Schafweideland, wobei die wichtigsten Rast- und Schlafgebiete nach SCHELLER et al. (2002) in der Schutzzone I des Nationalparks liegen und allgemeine Gefährdungen ausgeschlossen werden können. Lediglich für folgende Zielarten (Brutvögel) ist nach dem Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern (OAMV 2006) ein Brutnachweis im Raum Grabitz vor einigen Jahren erfolgt:

- Austernfischer (*Haematopus ostralegus*)
- Brandgans (*Tadorna tadorna*)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Mittelsäger (*Mergus serrator*)
- Reiherente (*Aythya fuligula*)
- Tafelente (*Aythya ferina*)

- Rotschenkel (*Tringa totanus*)
- Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

Neun der aufgeführten Arten bevorzugen küstennahe Feucht- und Wasserflächen oder sind an feuchtes Grünland gebunden, das im Plangebiet oder in Randlage fehlt.

Die letzten Brutnachweise des Rotmilans liegen um 1978/1982 in küstennahen Kiefernbeständen. Darüber hinaus wird ausgeschlossen, dass die Art die Ortslage Grabitz zur Nahrungssuche nutzt.

Auch Brutbiotope der Rohrweihe sind im Plangebiet oder in der Nähe der Bebauung aufgrund der ökologischen Ansprüche nicht zu erwarten. Die Art brütet überwiegend in küstennahen Röhrichtbeständen.

Neuntöter und Sperbergrasmücke sind an lichte Waldrandbereiche und Gebüsche im Übergang zur Offenlandschaft oder an Brachen mit artenreichen, eingestreuten Gebüsch, Einzelbäumen und Feldgehölzen gebunden. Der Erhalt dieser Strukturen ist daher von besonderer Bedeutung.

Der Neuntöter ist auf der Insel Rügen allgemein weit verbreitet, die Sperbergrasmücke wurde vermehrt in küstennahen Heckenstrukturen und Weidengebüsch nachgewiesen. Strukturen mit intensiver Landwirtschaft in Randlage (z.B. Raps) werden jedoch nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr von dieser Art besiedelt (OAMV 2006).

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst weitgehend gebäude- bzw. siedlungsnahen Strukturen (gepflegte Siedlungshecken, Scherrasen) die nicht den Ansprüchen der Arten entsprechen.

Die ggf. nutzbaren Hecken und Gebüschstrukturen befinden sich nördlich und östlich außerhalb des Plangebietes. Beeinträchtigungen dieser Biotope durch Baumaßnahmen im Plangebiet können ausgeschlossen werden. Teilweise sind diese Strukturen gemäß § 20 LNatG M-V geschützt.

### **Schutzzweck Rastvögel**

Nach SCHELLER et. al (2002) sind weit über zwei Drittel der Zugrastbiotope in den relevanten Vogelschutzgebieten Wasserflächen. Als Rastvögel / Zielarten im Zusammenhang mit dem SPA 28 „Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft, Westrügensche Bodden und nördlicher Strelasund“ wurden zahlreiche Arten benannt, die ihre Rast- und Ruheflächen bevorzugt auf Freiflächen an oder auf den Gewässern haben, so dass das bebaute und bewohnte Plangebiet Grabitz in Randlage zum Schutzgebiet für diese Arten keine Bedeutung hat.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die landwirtschaftlichen Flächen bei Grabitz, insbesondere im Herbst und in Abhängigkeit von der Ernte und den Ernterückständen, Nahrungs- und Rastflächen von Kranichen und Gänsen sind (Zone A: hohe bis sehr hohe relative Dichte des Vogelzuges).

Unter Berücksichtigung der ausgewerteten Unterlagen und der Habitatansprüche der Arten hat das Plangebiet selbst und die Siedlungsbiotope in Randlage außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung für die Zielarten (Brut- und Rastvögel) keine Bedeutung. Artsspezifische Erhaltungszustände sind für das vorgeschlagene Vogelschutzgebiet SPA 28 noch nicht bekannt. Folgendes wurde allgemein formuliert:

### **Erhaltungsziele und Schutzerfordernisse:**

- Erhaltung von Land- und Wasserflächen und Sedimenten, die arm an anthropogen freigesetzten Stoffen sind (Nährstoffe, Schadstoffe etc.) zur Sicherung der Nahrungsvoraussetzungen für Seevögel, Wasservögel, Watvögel und Möwenvögel
- Aufrechterhaltung und Reaktivierung der natürlichen Küstendynamik
- Erhaltung störungsarmer Salzgrünlandflächen durch extensive Nutzung und funktionsfähige Küstenüberflutung
- Erhalt bzw. Wiederherstellung der natürlichen Küstendynamik
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausschließlich autochthonen Raubsäugerbestandes, der einer Dichte entspricht, die insbesondere Bodenbrütern ausreichende Bruterfolgchancen lassen
- Erhaltung der Kleingewässersysteme in den Salzgrünlandflächen
- Erhaltung der Wasserröhrichte
- Erhaltung aller Brackwasserröhrichte
- Erhaltung möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes
- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzteilen
- Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen, insbesondere von Sand- oder Kiesstränden, Inseln, Sandhaken, Windwatten, Dünen und Flachwassergebieten
- Erhalt der bestehenden offenen bis halboffenen Landschaftsteile
- Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und / oder Beweidung) im unmittelbaren Umfeld von Gänserastplätzen; bei Grünlandflächen auf Niedermoor Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen
- Erhaltung des Struktureichtums in Feuchtlebensräumen (z.B. Gebüschgruppen, Staudenfluren, Erlenbruchwäldern in Niedermoorbereichen)
- Sicherung bzw. Wiederherstellung eines Wasserspiegelstandes, der nur natürlichen und nicht anthropogen bedingten Schwankungen unterworfen ist
- Erhaltung von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation und Erhaltung der dazu erforderlichen Wasserqualität
- Erhaltung und Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert
- Erhaltung gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Molluskenfauna
- Erhaltung von störungsarmen Grünlandflächen im unmittelbaren Bereich von Gänserastplätzen

- Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe (Wasserstand > 20 cm, ggf. Wiederherstellung solcher Wasserstände)
- Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Fließgewässerstrecken durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik (Mäander- und Kolkbildung, Uferabbrüche, Steilwände etc.)
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung strukturreicher Wälder mit hohen Altholzanteilen
- Erhaltung von insektenreichen Offenlandbereichen auf Sandböden
- Erhalt und Wiederherstellung ausgedehnter Seggen-Riede und Schilf-Röhrichte durch Sicherung dauerhaft hoher Grundwasserstände
- Erhalt und Wiederherstellung von ausgedehnten Überflutungsräumen
- Sicherung- und Entwicklung von unterholz- und baumartenreichen, störungsarmen Altholzbeständen
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von intakten Waldmooren und -sümpfen
- Erhaltung der Ackerlandschaften als Nahrungsfläche für Gänse, Enten und Limikolen; Reduzierung der anthropogen bedingten Störungen des Rastgeschehens

### **Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes**

Maßgebliche Bestandteile in NATURA 2000-Gebieten sind:

- die signifikant vorkommenden Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie
- deren zu erhaltende oder wiederherzustellende Lebensräume, deren maßgebliche standörtliche Voraussetzungen (z.B. die abiotischen Standortfaktoren) und die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfällen auch zu (Teil-) Lebensräumen außerhalb des Gebietes (z.B. Nahrungsplätze, Schlafplätze)
- vorkommende Lebensraumtypen oder spezifische Besonderheiten des Gebietes einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie Tier- und Pflanzenarten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie
- die in den Schutzzielen aufgeführten Arten und Biotoptypen
- vorkommende gebietsspezifische Besonderheiten (Arten, Funktionen, Standortbedingungen) der Lebensraumtypen sowie der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie bzw. des Anhangs I und des Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie, die maßgebliche Bestandteile darstellen sollen.

Weitere Vogelarten, Lebensraumtypen oder sonstige (prioritäre) Zielarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie als Bestandteil des SPA 28 können erst nach Vorliegen des Standard-Datenbogens näher beschrieben und bewertet werden. Die für das Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft“ (Teil des späteren SPA 28) aufgeführten Lebensräume werden vor allem den küstennahen Feuchtlebensräumen zugeordnet, die Zielarten den Fließgewässern und Feuchtwiesen (z.B. Fischotter, Windelschnecken) und somit Biotoptypen, die nicht im Plangebiet zu finden sind.

### 3. Ziele der Außenbereichssatzung

Folgende Inhalte sind Gegenstand der Satzung (Planungsstand Oktober 2007):

- die Verbesserung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung von Wohnzwecken sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Bauvorhaben in bebauten Bereichen im Außenbereich, d.h. einer Ergänzung und Entwicklung der vorhandenen Bebauung im Rahmen des § 35 (6) BauGB
- damit die Verbesserung der Möglichkeiten zum Erhalt des Ortsteils und seiner Bebauung
- die Beibehaltung der gegend- und ortstypischen Siedlungsstruktur u.a. durch Festlegung von Baugrenzen nach BauNVO und von Bebauung freizuhaltenden Flächen
- die Ausweisung einer von Bebauung freizuhaltender Fläche um ein Kleingewässer (Schutzobjekt nach § 20 LNatG M-V)

#### 3.1. Ermittlung der planspezifischen Wirkfaktoren und ihrer möglichen Intensitäten auf die Schutzgebiete

##### 3.1.1. Bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen auf das Schutzgebiet

Folgende baubedingte Wirkungen sind im Geltungsbereich der Satzung zu erwarten:

- Beanspruchung von Siedlungsflächen im Rahmen der Baumaßnahmen außerhalb des Schutzgebietes (Stand 9/2007)
- Verlust oder Funktionsänderungen von Siedlungslebensräumen und ihrer Arten im Geltungsbereich während der Bauphase ohne Beeinträchtigung von Zielarten des angrenzenden Schutzgebietes
- temporärer Baustellenbetrieb (Lärm-, Erschütterung, optische Störungen (Licht, Bewegung), Staub, temporär im Geltungsbereich mit geringen Auswirkungen)

Die baubedingten Auswirkungen sind überwiegend räumlich und zeitlich begrenzt und lassen sich im Vorfeld weitgehend durch eine geeignete Baustelleneinrichtung, Berücksichtigung günstiger Witterungsbedingungen und Jahreszeit vermeiden oder verringern.

Mit folgenden anlagebedingten Wirkungen ist durch die Neubebauung bereits vorbelasteter siedlungsnaher Flächen zu rechnen:

- geringe zusätzliche Flächenbeanspruchung durch Voll- oder Teilversiegelung, Verlust oder Verkleinerung von Siedlungsbiotopen im Geltungsbereich der Satzung ohne Bedeutung für Zielarten im angrenzenden Schutzgebiet
- geringe optische Störwirkungen durch zusätzliche Gebäude, weitgehend verschattet durch vorhandene Hecken und Baumbestand im Umfeld

Nutzungsbedingte Wirkungen ergeben sich durch:

- vermehrte Bewegungen, Lärm- und Lichtemissionen durch menschliche Präsenz im Plangebiet

- vermehrte Nutzung der vorhandenen Zufahrts- und Wanderwege am Rande und im Schutzgebiet durch Verkehr oder durch Formen der „stillen Erholung“ auf ausgewiesenen Wanderwegen

### 3.2. Ermittlung des maximalen Einflussbereiches aller Wirkfaktoren

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Wirkungen und Wirkfaktoren einschließlich der temporären Bewegungsreize, die von an- und abfahrenden Anliegern und Besuchern auch heute schon ausgehen, ist mit einem maximalen Wirkungsbereich von rund 150 m um das Plangebiet in den Bereichen zu rechnen, die nicht von Gehölzen verschattet sind. Ausgehend von einer Nutzung der Wanderwege im Umfeld durch Anwohner oder Besucher sind Wirkungen auch darüber hinaus entlang der Wege gegeben, die aber auch heute schon bestehen und nicht als erheblich einzustufen sind.

## 4. Mögliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes

Mögliche Beeinträchtigungen mit erheblichen Auswirkungen werden durch die Planung ausgeschlossen. In Grabitz und im Umfeld bestanden bereits vor dem neuen Gebietsvorschlag Vorbelastungen durch

- die Ortslage allgemein,
- die Nutzungen im Ort (Gutshaus mit Cafe, Reiterhof, An- und Abfahrten der Bewohner und Besucher),
- die intensive landwirtschaftliche Nutzung im direkten Umfeld sowie
- Frequentierung der Wanderwege in den Sommermonaten.

Durch die geringen baulichen Erweiterungsmöglichkeiten werden sich die Wirkungen kaum verstärken.

### **Bewertung:**

Wie oben bereits dargestellt, bietet die Ortslage Grabitz keinen, das direkte Umfeld der Ortslage Grabitz nur für wenige Zielarten des Schutzgebietes einen Lebensraum.

Die aufgeführten Zielarten nutzen während der Brut- oder Rastzeit überwiegend Flächen in den Kernzonen des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft oder zeigen eine Bindung an Uferzonen oder gewässernahe landwirtschaftliche Flächen, die teilweise mehrere hundert Meter bis Kilometer von Grabitz entfernt liegen.

Die voraussichtlichen baubedingten Beeinträchtigungen im vorbelasteten Raum sind temporär und von keiner größeren Bedeutung für die schutzwürdigen Flächen.

Die anlage- und nutzungsbedingten Beeinträchtigungen werden sich in ihrer Wirkung nicht wesentlich verändern, da mit der Satzung lediglich geringe Erweiterungen einhergehen und der Raum sich im Zusammenhang mit der Bebauung und Nutzung als Wohn- und Arbeitsstätte als vorbelastet darstellt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile und der Erhaltungsziele werden nicht gesehen.

## 5. Kumulierende Wirkungen

Pläne oder Projekte können sich zusammen mit anderen Vorhaben in ihren gleichgerichteten Wirkungen verstärken. Es ist daher weiter zu prüfen, ob andere Pläne und Projekte im Umfeld zusammen mit der Satzung der Gemeinde Rambin, Ortsteil Grabitz zu Wirkungen mit möglicherweise erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet führen können.

Für den Bereich Grabitz sind zurzeit keine weiteren Planungen bekannt, die zu kumulierenden Wirkungen und somit zu möglicherweise erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgebiet in Randlage führen könnten.

Folgende Planungen sind im weiteren Umfeld von Grabitz bekannt:

- geplant B 96n in rund 1,6 km Entfernung und außerhalb des geplanten Schutzgebietes
- Satzung der Gemeinde Rambin, Ortsteil Bessin in rund 2,8 km Entfernung und außerhalb des geplanten Schutzgebietes

Die geringen Erweiterungen innerhalb des Plangebiets in Bessin zeigen ähnlich geringe Wirkungsradien. Aufgrund der Entfernung wird nicht mit sich verstärkenden Wirkungen gerechnet.

Potenzielle Wirkungen durch den Bau der B 96n sind nicht mit den Wirkungen von einigen wenigen Neubauten in Grabitz vergleichbar und nicht gleichgerichtet, so dass auch hier kumulative Wirkungen, die sich verstärken könnten, ausgeschlossen werden.

Weiteren Planungen, die zu berücksichtigen wären, sind nicht bekannt.

## 6. Zusammenfassung

Im Rahmen der Vorprüfung zur Außenbereichssatzung der Gemeinde Rambin, Ortsteil Grabitz erfolgte eine Einschätzung, inwieweit die mit der Satzung ermöglichte geringe Erweiterung der vorhandenen Bebauung einschließlich der Nutzung der Grundstücke mit den Zielen des vorgeschlagenen Vogelschutzgebietes SPA 28 „Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft, Westrügensche Bodden und nördlicher Strelasund“ vereinbar ist. Es wurde festgestellt, dass

- das Plangebiet außerhalb des neu vorgeschlagenen Vogelschutzgebietes liegt,
- sich der Geltungsbereich der Satzung in einem bereits bebauten und durch Wege und Nutzungen abgegrenzten Bereich befindet,
- es sich bei den voraussichtlich in Anspruch genommenen Flächen innerhalb der Ortslage nicht um essentielle (Teil-)Habitate der für das SPA 28 aufgeführten Zielarten handelt, die ggf. auch außerhalb des Schutzgebietes erhalten und entwickelt werden sollten,

- keine Habitatstrukturen betroffen werden, die an anderer Stelle für die Zielarten des angrenzenden Schutzgebietes fehlen oder deutlich schlechter vorhanden sind,
- zurzeit keine Nachweise für die aufgeführten Zielarten innerhalb der Ortslage Grabitz vorliegen und somit kein direkter Flächenentzug für einzelne aufgeführte Zielarten an der Schutzgebietsgrenze gegeben ist,
- kumulative Wirkungen zu bestehenden und geplanten Projekten oder Plänen nicht erkennbar sind bzw. andere Projekte oder Planungen zurzeit nicht bekannt sind, deren Wirkungen zu Summationseffekten führen könnten.

Unter Berücksichtigung der zu erwarteten Wirkungen auf der Grundlage des aktuellen Planungsstandes zum SPA 28 und der Außenbereichssatzung wird von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet, auf die Schutzziele und maßgeblichen Bestandteile oder auf einen (Teil)Lebensraum von Tierarten außerhalb des Schutzgebietes durch die Planung ausgegangen.

**Es wird daher vorgeschlagen, die Satzung mit ihren Inhalten als verträglich im Sinne des BNatSchG zu werten. Eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsstudie wäre somit nicht mehr erforderlich.**

## 7. Literatur- und Quellenverzeichnis

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53
- HEATH, M.F. & EVANS, M.J. (2000): Priority sites for conservations. 2 vols. BirdLife Conservation Series No. 8. Cambridge
- OAMV (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern
- SCHELLER et al. (2002): Important Bird Areas (IBA) in Mecklenburg-Vorpommern
- TUCKER, G.M. & HEATH, M.F. (1994): Birds in Europe. Their Conservation Status. BirdLife International Series No. 3, Cambridge
- UMWELTMINISTERIUM M-V (2007): Abgrenzung und Gebietsbeschreibung des vorgeschlagenen Vogelschutzgebietes SPA 28 „Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft, Westrügensche Bodden und nördlicher Strelasund“, Stand 4/2007 und 9/2007

### Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Erlasse:

- FFH-Richtlinie: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997
- Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02.04.1979, geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29.07.1997
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002, zuletzt geändert 2006
- Gesetz zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung (Landesnaturschutzgesetz LNatG M-V) vom 22.10.2002, zuletzt geändert 2006
- FFH-Erlass (2002, 2004): Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern